



Informationen aus dem Landkreis:

Pflegereform in Kraft

Zum 01. Januar 2017 ist die Pflegereform in weiten Teilen in Kraft getreten. Hierbei wurde vor allem den Pflegebedürftigkeitsbegriff neu definiert (§ 14 SGB XI):

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere benötigen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss wie bisher auf Dauer, voraussichtlich mindestens für sechs Monate bestehen.

Es wird nicht mehr die Zeit der Unterstützungsleistung als Maßstab zugrunde gelegt, vielmehr dient der Grad der Selbstständigkeit und Fähigkeit als Orientierung für die Pflegebedürftigkeit.

Einführung von fünf Pflegegraden (§ 15 SGB XI):

Der Pflegegrad wird mithilfe eines neuen Begutachtungsinstrumentes (NBI) ermittelt. Fünf einheitliche Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.

Ausschlaggebend für die Einstufung in den jeweiligen Pflegegrad ist die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeit:

Pflegegrad	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeit
1	Geringe
2	Erhebliche
3	Schwere
4	Schwerste
5	Schwerste mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Pflegebedürftigkeitsbegriffes wurde dieser auch für die Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) eingeführt. Er entspricht –mit Ausnahme der zeitlichen Untergrenze von sechs Monaten- inhaltsgleich dem der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Dabei decken die Leistungen der Pflegekasse wie bisher ggfls. nur einen Teil der Bedarfe ab (sog. „Teilkaskoversicherung“). Die Hilfe zur Pflege bleibt daher auch weiterhin in ihrer Funktion als ergänzende Leistung erhalten.

Zu beachten ist hierbei, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege bis auf wenige Ausnahmen analog den Vorschriften in der Pflegeversicherung erst ab festgestelltem Pflegegrad 2 beginnen.

Zum Beispiel können sog. geringschwellige Hilfen, wie Hilfen bei der Haushaltsführung, erst für Personen ab Pflegegrad 2 gewährt werden. Die Folge ist eine Prüfung der Hilfgewährung in Form anderer Hilfearten bei den Stadt- und Verbandsgemeinden.

Regionale Angebote rund um das Thema Demenz

In Zusammenarbeit mit den Akteuren der regionalen Pflegekonferenz wurden im Rahmen der Pflegestrukturplanung die Angebote rund um das Thema Demenz im Landkreis Bad Kreuznach zusammengestellt.

Die Auflistung der Angebote, sortiert nach

- Beratungsstellen für Rat-und Hilfesuchende
- Selbsthilfegruppen – Aufzählung beispielhaft, nicht abschließend
- Niedrigschwelligen Angeboten nach § 45 c SGB XI
- Ambulanten Wohngruppen für Demenz
- Ambulanten Pflegediensten
- Teilstationären Angeboten -im Sinne von Tagespflege-und
- Stationären Angeboten

steht auf der Homepage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Download unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.kreis-badkreuznach.de/fileadmin/media/downloads/02_Aemter/Amt_4_Soziales/Sozialplanung/pflegestrukturplanung/Regionale_Angebote_rund_um_das_Thema_Demenz_09052017.pdf

Innovationspreis 2017: Wettbewerb „Teilhabe für Menschen mit Demenz!“

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) und der Landkreis- und Städtetag Rheinland-Pfalz informieren darüber, dass mit dem Innovationspreis 2017 „Wettbewerb, Teilhabe für Menschen mit Demenz!“ das MSAGD innovative Ideen und Projekte, aber auch bereits etablierte Angebote in Rheinland-Pfalz ausfindig machen will. Gesucht sind Beispiele, mit denen es besonders gut gelingt, Menschen mit Demenz Teilhabe zu ermöglichen. Wichtig ist dabei auch der Bekanntheitsgrad der Angebote und Projekte, die vor Ort von den kommunalen Gremien und dem regionalen Demenznetzwerk unterstützt werden sollten.

Interessierte Projekte aus Rheinland-Pfalz, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, können sich bis zum 15. Juli 2017 bewerben. Die Bewerbungsunterlagen und mehr Informationen zum Wettbewerb und zur Demenzstrategie des Landes Rheinland-Pfalz finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums Rheinland-Pfalz:

www.menschen-pflegen.de und
<https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/gesundheits-und-pflege/pflege/demenzstrategie/>

Erster Aktionsplan der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) veröffentlicht

Der erste umfassende Aktionsplan der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist veröffentlicht. Die Politik für Menschen mit Behinderung ist heute eine Aufgabe, die alle Arbeitsbereiche einer Verwaltung betrifft.

Deshalb hat die Kreisverwaltung Bad Kreuznach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen folgend, ämterübergreifend den ersten Aktionsplan erstellt. Der Aktionsplan gibt einen guten Überblick über die bisher umgesetzten bzw. noch umzusetzenden Themen im Landkreis Bad Kreuznach. Er wird begleitet von der Vision, dass im Landkreis Bad Kreuznach Menschen mit Behinderung selbstbestimmt und gleichberechtigt miteinander leben, lernen und arbeiten. Durch die Vielfalt der Wohn-, Freizeit- und Betreuungsangebote ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung möglich.

Die Gliederung des Aktionsplans erfolgte entsprechend der 10 Handlungsfelder der UN-Behindertenrechtskonvention.

Innerhalb der Handlungsfelder sind die einzelnen Maßnahmen, der zeitliche Rahmen, gute Beispiele und die Zuständigkeit der Ämter aufgeführt.

1. Erziehung und Bildung
2. Arbeit und Beschäftigung
3. Wohnen und Familie
4. Kultur, Freizeit und Sport
5. Gesundheit und Pflege
6. Schutz der Persönlichkeitsrechte
7. Interessenvertretung
8. Mobilität und Barrierefreiheit
9. Barrierefreie Kommunikation und Information
10. Sonstige Maßnahmen

Die Fortschreibung des Aktionsplanes erfolgt künftig in Zusammenarbeit mit dem Kreisbehindertenbeirat.

Der Aktionsplan kann als Druckexemplar im Bürgerbüro der Kreisverwaltung Bad Kreuznach abgeholt werden.

Auf der Homepage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach steht er auch als Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/aemter/amt-4-sozialamt/sozialplanung/aktionsplan-fuer-den-landkreis-bad-kreuznach/>

Voraussichtliche Erhöhung Blindenhilfe ab 01.07.2017

Nach § 72 Abs.2 Satz 3 SGB XII verändert sich die Blindenhilfe jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Unter dieser Voraussetzung ergeben sich voraussichtlich folgende Beträge der Blindenhilfe ab 01.07.2017:

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres: **694,24 EUR**

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres: **347,72 EUR.**

Die endgültigen Beträge werden nach Inkrafttreten der Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht.

Bildungskoordinatorin ab 01.06.2017 im Landkreis Bad Kreuznach

Im Rahmen des Förderprogramms „kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren in der Kreisverwaltung Bad Kreuznach eine neue Stelle eingerichtet.

Unter dem Thema „Bildung (er)leben im Landkreis Bad Kreuznach“ wird Frau Julie Jeck als Bildungskoordinatorin zum 01.06.2017 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Zu den Aufgaben gehört unter anderem, das Erarbeiten einer gesamtheitlichen Übersicht von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte im Landkreis sowie der Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien sowie Nutzung und Erweiterung ggf. bestehender Strukturen. Dabei sollen alle am Prozess beteiligten (Bildungs-) Akteure identifiziert und eingebunden und ein landkreisweites Bildungsnetzwerk auf- und ausgebaut werden. Es erfolgt weiterhin eine Beratung von Entscheidungsinstanzen des Landkreises (bspw. Kreisgremien).

Die Tätigkeiten der Bildungskoordinatorin sind als Querschnittsaufgaben dem Büro des Landrates und dem Geschäftsbereich IV zugeordnet und sollen ein notwendiger, ergänzender Baustein innerhalb der gesamten regionalen Angebotsstruktur zur sozialen und beruflichen Integration aller Neuzugewanderten sein. Es werden keine Parallelstrukturen, Alternativen oder ein Ersatz für vorhandene Angebote geschaffen, sondern es soll eine enge Zusammenarbeit mit vorhandenen Institutionen, Angeboten und den Fachämtern in der Verwaltung geben.

Informationen aus dem Versicherungsamt

Flexirentengesetz: Flexibles Arbeiten bis zur Regelaltersgrenze und darüber hinaus bei besserer Gesundheit

Der Bundestag und der Bundesrat haben das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) beschlossen. Ziel ist es, flexibleres Arbeiten bis zur Regelaltersgrenze und darüber hinaus bei besserer Gesundheit zu ermöglichen. Das Gesetz trat bzw. tritt zum 1.1.2017 und 1.7.2017 in Kraft. Das Gesetz regelt **keine** neuen Altersgrenzen, lediglich die Hinzuverdienstmöglichkeiten werden attraktiver gestaltet. Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt, wer seine Rente bekommen und daneben weiterarbeiten möchte, sollte sich bei der nächstgelegenen Auskunft- und Beratungsstelle der Rentenversicherung beraten lassen!

Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II) – Verbesserte Leistungen

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft (siehe auch oben). Kernstück ist ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, der unter anderem Demenzkranken Anspruch auf die gleichen Leistungen einräumt wie Menschen mit körperlichen Behinderungen.

Die bisherigen drei Pflegestufen werden ab 2017 von den fünf neuen Pflegegraden abgelöst, maßgebend ist die noch vorhandene Selbstständigkeit. Das neue Gesetz enthält auch Verbesserungen zur sozialen Absicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen.

Ab dem 1. Januar 2017 zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen.

Für die Bewertung in der Rentenversicherung ist künftig auch zu berücksichtigen, welche Leistungen (Pflegegeld, Kombinationsleistungen, etc.) die pflegebedürftige Person bezieht. Für Altersrentenbezieher bzw. Antragsteller, die Angehörige pflegen, besteht ab 1.7.2017 die Möglichkeit zur Wahl einer flexiblen Teilrente zwischen 10 und 99% der Vollrente. Daher können Rentenbezieher durch die Wahl einer Teilrente in Höhe von 99% erreichen, dass die Beiträge für die Pflegezeiten gezahlt werden. Nach Beendigung der Pflegetätigkeit kann dann die Vollrente beantragt werden.

Quelle: Infobrief 3/16 Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg über den Newsletter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter vom 13.04.2017

Krankenversicherung der Rentner

Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch werden Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), wenn sie in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens mindestens 9/10 in der gesetzlichen Krankenkassenversicherung oder familienversichert waren. Neu seit dem 1. April 2017 ist, dass Kindererziehungszeiten mit pauschal drei Jahren für jedes leibliche, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind auf die KVdR angerechnet werden. Damit sollen Nachteile für Mütter ausgeglichen werden, die während der Erziehungszeiten nicht in der GKV waren. Eine Überprüfung für **Bestandsfälle wird nur auf Antrag** des Rentners durchgeführt. Reicht die Vorversicherungszeit nicht aus, werden Rentner gesetzlich in der GKV zu höheren Tarifen freiwillig versichert.

Quelle: VDK Zeitung Ausgabe RLP, Mai 2017

Informationen aus der Stadt:

Sozialamt der Stadt Bad Kreuznach an neuem Standort

Das Sozialamt der Stadt Bad Kreuznach ist seit November 2016 in der 3. Etage des Telekom-Gebäudes Brückes 2- 8 in Bad Kreuznach barrierefrei zu erreichen.

In neuen, freundlichen Räumen fühlen sich jetzt Mitarbeiter und Kunden sehr wohl und die Gespräche finden durch die großzügige Raumgestaltung jetzt sehr viel entspannter statt.

Die Sprechzeiten der Sozialhilfesachgebiete sind nach wie vor:

montags, mittwochs, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags geschlossen

donnerstags vormittags nur nach Vereinbarung.